



KONZEPT

für

**Klassenlager und Schulreisen
Schulhaus Aubrig, Vorderthal**

Klassenlager

1 Zweck

Lager fördern die Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Sie sollen zu Gemeinschaft, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein beitragen. Sie dienen bestimmten Unterrichtszielen und können als musische, sprachliche, sportliche oder als „Mensch und Umwelt“- Arbeitswochen durchgeführt werden.

2 Bewilligung

a. Bewilligungspflicht

Lager unterstehen der Bewilligungspflicht durch die Schulleitung. Über geplante Lager ist die Schulleitung möglichst frühzeitig, spätestens aber 12 Wochen vor der geplanten Durchführung zu informieren und ein entsprechender Antrag ist einzureichen. Der Antrag umfasst einen kurzen Beschrieb der Aktivitäten und Zielsetzungen mit Ort- und Zeitangaben sowie ein Budget.

b. Entscheid

Der Schulrat hat ein Rückweisungsrecht.

3 Rahmenbedingungen

Teilnahme:

Die Teilnahme an Lagern ist grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler obligatorisch (SRSZ 611.210 § 38 Abs. 1). Dispensationsgesuche sind durch die Eltern begründet und schriftlich der Schulleitung einzureichen. Dispensierte Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel den Unterricht in einer anderen Klasse. Für die Zuteilung in die Gastklasse ist die Schulleitung verantwortlich.

4 Finanzierung

a. Elternbeiträge

Für Klassenlager können von den Erziehungsberechtigten angemessene Beiträge erhoben werden (§ 8 Abs. 2 VSG).

Für ein Lager bei dem eine Pflicht zur Teilnahme besteht, können maximal Fr. 50.-- bis Fr. 80.-- pro Woche (5 Tage) von den Erziehungsberechtigten verlangt werden; der Rest muss durch die Schule oder die Klassenkasse aufgebracht werden.

In Härtefällen und unter besonderen Umständen kann durch die Eltern beim Schulrat ein schriftliches Gesuch um Ermässigung oder Kostenübernahme gestellt werden.

Die Höhe der Elternbeiträge wird durch den Schulrat festgelegt.

b. Beiträge Gemeinde

Die Schulgemeinde stellt die folgenden Beträge zur Verfügung:

Fr. 1500.- / pro Kalenderjahr, sowie die Einnahmen aus der Papiersammlung.

5 Begleitpersonen

Die Lehrpersonen sind dafür besorgt, dass genügend geeignete erwachsene Personen den Anlass begleiten.

Externe Begleitpersonen werden pauschal mit Fr. 50.- / pro Tag entschädigt.

Über die Teilnahme von Fachlehrpersonen / Teilzeitangestellten entscheidet die Schulleitung. Voraussetzung ist, dass die Fachlehrperson in der entsprechenden Klasse unterrichtet.

6 Sorgfaltspflicht

Die Lehrpersonen haben gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern eine Obhutspflicht. Diese ist verantwortungsbewusst wahrzunehmen und zur Vermeidung von Unfällen sind geeignete und zumutbare Massnahmen zu treffen.

Wanderungen, Unterkünfte, Fahrten etc. müssen vorgängig rekognosziert werden.

Für Aufenthalte und Besuch an Gewässern muss eine Bewilligung bei der Schulleitung eingeholt werden und das entsprechende Brevet muss aktuell sein.

7 Spezialfälle

a. Lehrpersonen

Über die Handhabung von Spezialfällen (z.B. Mitnahme eigener Kinder, Lebenspartner etc.) entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit dem Rektorat.

b. Kinder

Kinder mit einer ansteckenden Krankheit bleiben daheim. Sie haben die Möglichkeit nachzureisen, wenn sie vollständig gesund sind.

Kinder mit einer Verletzung können das Lager besuchen, wenn die Betreuung im Lagerhaus gewährleistet ist. Kinder, welche im Lager erkranken und andere anstecken könnten, müssen von den Eltern abgeholt werden. Über das Abholen von verletzten Kindern muss situativ entschieden werden.

Wenn Schülerinnen oder Schüler gegen die geltenden Lagerregeln verstossen, können sie von der Lagerleitung nach Hause geschickt werden. Die Kinder müssen von den Eltern abgeholt werden und die restliche Zeit der Woche in einer Gastklasse verbringen. Die Schulleitung / Rektorat ist darüber unverzüglich zu informieren.

c. Kosten

Der unplanmässige Transport geht zu Lasten der Eltern. Die Kinder dürfen nicht alleine heimreisen, ausser es liegt eine schriftliche Bewilligung der Eltern vor.

Einzelzimmerzuschlag aus medizinischen Gründen gehen zu Lasten der Eltern.

d. Verhalten der Kinder

In besonderen Fällen kann die Klassenlehrperson, in Absprache mit der Schulleitung/ Schulrat, das Lager auch kurzfristig absagen oder einzelne Kinder davon dispensieren.

8 Berichterstattung

Unfälle mit ärztlicher Behandlungsfolge oder grobes Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

Ansonsten ist dem Rektorat über den Verlauf des Lagers schriftlich bis spätestens vier Wochen nach dem Lager ein Kurzbericht einzureichen.

9 Abrechnung

Die Abrechnung ist bis spätestens vier Wochen nach dem Anlass dem Rektorat / Sekretariat abzugeben.

Schulreisen

1 Finanzen

a. Elternbeiträge

Der Unterricht an der öffentlichen Volksschule ist grundsätzlich unentgeltlich. Für Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager usw. können von den Erziehungsberechtigten angemessene Beiträge erhoben werden (§ 8 Abs. 2 VSG). Das Bundesgericht hat mit dem Entscheid vom 7.12.2017 die angemessenen Beiträge betreffend Lager, Exkursionen usw. geklärt. Es besagt, dass wenn eine Veranstaltung verpflichtend ist, nur Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die die Erziehungsberechtigten aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen. Diese Kosten beschränken sich damit auf die Verpflegung der Kinder, da die Erziehungsberechtigten die Unterkunft für die Kinder auch bei deren Abwesenheit weiterhin bereithalten müssen. Der maximal zulässige Betrag dürfte sich abhängig vom Alter des Kindes zwischen Fr. 10.-- und Fr. 16.-- pro Tag bewegen. Diesen Entscheid gilt es auch bei ein- oder mehrtägigen Schulreisen zu beachten.

b. Beiträge Gemeinde

Die Gemeinde erhöht das Budget, um weiterhin Exkursionen und Schulreisen zu gewährleisten.

2 Anzahl Begleitpersonen

Folgende Grundregel ist zu beachten: Die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen hängen von konkreten Umständen ab, namentlich vom Alter der Kinder, der Grösse und der Zusammensetzung einer Klasse. Die situativ gebotene Sorgfalt ergibt sich aus den Gefahrenfaktoren, die im Vorfeld einer Exkursion eruiert worden sind.

3 Versicherung

Das Volksschulgesetz des Kantons Schwyz beinhaltet keine Regelung zur Schülerversicherung. Die Eltern sind für die Versicherung ihrer Kinder gegen Krankheit und Unfall verantwortlich.

4 Sorgfaltspflicht

Die Lehrpersonen haben gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern eine Obhutspflicht. Diese ist verantwortungsbewusst wahrzunehmen und zur Vermeidung von Unfällen sind geeignete und zumutbare Massnahmen zu treffen. Wanderungen, Unterkünfte, Fahrten etc. müssen vorgängig rekognosziert werden. Für Aufenthalte und Besuch an Gewässern muss eine Bewilligung bei der Schulleitung eingeholt werden und das entsprechende Brevet muss aktuell sein.

In Kraft gesetzt durch SR-Beschluss am 15. November 2016